

# MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



[www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html](http://www.uni-graz.at/zvwww/miblatt.html)

60. SONDERNUMMER

---

Studienjahr 2008/09

Ausgegeben am 24. 6. 2009

39.f Stück

---

## Curriculum für das Doktoratsstudium Katholische Theologie an der Karl-Franzens-Universität Graz

Der Senat hat am 20. 5. 2009 die Beschlüsse der Curricula-Kommission an der Katholisch-Theologischen Fakultät vom 19. 1. 2009, 2. 3. 2009, 1. 4. 2009 und 4. 5. 2009 betreffend die Neuerstellung der Curricula für das Doktoratsstudium Katholische Theologie und Doktoratsstudium Religionswissenschaft gemäß § 25 Abs. 1 Z 16 UG 2002 genehmigt.

**Impressum:** Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz,  
Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.  
Anschrift der Redaktion: Administration und Dienstleistungen, Universitätsdirektion, Universitätsplatz 3,  
8010 Graz. E-Mail: [mitteilungsblatt@uni-graz.at](mailto:mitteilungsblatt@uni-graz.at)

**Curriculum**  
für das  
**Doktoratsstudium Katholische Theologie**  
an der Karl-Franzens-Universität Graz

Verordnung auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung, und der Satzung der Karl-Franzens-Universität Graz, Beschluss der Curricula-Kommission für das Doktoratsstudium Katholische Theologie vom 1.4.2009 und 4.5.2009, genehmigt vom Senat am 20.5.2009.

Inhaltsübersicht

§ 1 Gegenstand und Ziele des Studium

§ 2 Qualifikationsprofil

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

§ 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums

§ 6 Dissertation

§ 7 Prüfungsordnung

§ 8 Auslandsaufenthalt

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums

§ 10 Übergangsbestimmungen

Anhang I: Module: Inhalte, Lernziele und Lehrveranstaltungen

Anhang II: Musterstudienablauf

Anhang III: Äquivalenzliste

Anhang IV: Betreuungsvereinbarung

**§ 1 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Das Doktoratsstudium der Katholischen Theologie dient über die theologische Bildung und die wissenschaftliche Berufsvorbildung hinaus der Qualifikation zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit unter Erbringung neuer Forschungsergebnisse in den Fächern der Katholisch-Theologischen Fakultät. Es trägt damit einerseits zur Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehre und Forschung bei, andererseits fördert es den Fortschritt der katholisch-theologischen Wissenschaft im Blick auf kirchliche Praxisfelder sowie auf aktuelle gesellschaftliche

und kulturelle Kontexte, die mit Fragen des Glaubens und der Religion konfrontiert sind.

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie entspricht den Vorgaben der Apostolischen Konstitution „Sapientia christiana“, deren „Ordinationes“ sowie der einschlägigen staatskirchenrechtlichen Bestimmungen. Ebenso sind für seine innere Ordnung die in den Dokumenten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen gemachten verbindlichen Aussagen anzuwenden. Zur Erlangung einer Lehrbefugnis für ein gesamtes Fach an Katholisch-Theologischen Fakultäten sind jedoch über das Doktorat hinausgehende wissenschaftliche Qualifikationsnachweise erforderlich.

Im Rahmen des Doktoratsstudiums, das sechs Semester umfasst, sind die Dissertation zu erstellen und die im Studienteil vorgesehenen Lehrveranstaltungen sowie das Rigorosum zu absolvieren. Die Erarbeitung der Dissertation und die Absolvierung des Studienteils sollen möglichst synchron geschehen.

Der Studienteil des Doktoratsstudiums ist modular strukturiert. Die im Fach der Dissertation vorgesehenen Lehrveranstaltungen werden von der Dissertantin/vom Dissertanten aus dem Lehrangebot in Abstimmung mit dem Thema der Dissertation so ausgewählt, dass die jeweils aktuellen Fragestellungen im Dissertationsfach und seine spezifischen Forschungsansätze in möglichst breit gefächelter Form zum Tragen kommen. Ergänzend dazu sind spezielle Lehrveranstaltungen zu absolvieren, die Fragen der Pluralität und Integration verschiedener theologischer Fächer, Forschungsperspektiven und wissenschaftstheoretischer Positionen zum Gegenstand haben und der kritischen Standortbestimmung des Dissertationsfaches im Kanon der theologischen Fächer sowie im Gesamt der Wissenschaften dienen. Im Hinblick darauf, dass sich theologische Forschung als Beitrag zur Lebens- und Weltgestaltung versteht, sind im Doktoratsstudium Katholische Theologie Lehrveranstaltungen vorgesehen, in denen die Dissertantinnen/Dissertanten die Fähigkeit erwerben, die gewonnenen Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Bildungskontexten im universitären Raum und darüber hinaus öffentlich zu präsentieren und zu kommunizieren.

Die Dissertation setzt die Qualifikationen, die bei der Erstellung der im Grundstudium vorgesehenen wissenschaftlichen Arbeiten erworben wurden, voraus und dient der Perfektionierung des selbstständigen wissenschaftlichen Arbeitens im gewählten Fach. Die Dissertantin/der Dissertant erbringt den Nachweis, dass sie/er befähigt ist,

unter sachgerechter Anwendung der im jeweiligen Fach zulässigen Methoden neue, über den bisher erreichten Wissensstand hinausgehende Forschungsergebnisse zu erarbeiten und sie in der wissenschaftlichen Diskussion argumentativ zu vertreten.

Interdisziplinäre Themenstellungen, Projekte im Rahmen fakultätseigener Forschungsschwerpunkte sowie Dissertationen auf dem Gebiet der theologischen Frauen- und Geschlechterforschung bilden einen wichtigen Teil des Wissenschafts- und Forschungsprofils der Fakultät.

Für die Dissertation ist kennzeichnend, dass die Festlegung des Themas und die Ausarbeitung unter Betreuung eines/einer entsprechend den universitären Anforderungen dazu befähigten Betreuers/Betreuerin erfolgen. Das nach den Grundsätzen konstruktiver wissenschaftlicher Kooperation zu realisierende Betreuungsverhältnis gestaltet sich auf der Basis der einschlägigen studienrechtlichen Vorschriften. Für besonders schwierige Situationen sieht das Curriculum Regelungen mit dem Ziel vor, rasch und im Sinne des Dissertationsprojekts optimale Lösungen zu finden.

## **§ 2 Qualifikationsprofil**

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie befähigt zur hochqualifizierten wissenschaftlichen Arbeit in einer Disziplin des theologischen Fächerkanons, die mit der Dissertation als eigenständiger Forschungsarbeit belegt wird. Zudem vermittelt es die erforderlichen Grundqualifikationen für eine akademische Laufbahn in Lehre und Forschung sowie für gehobene berufliche Positionen in Kirche und Gesellschaft:

- die Qualifikation zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit, die zum Fortschritt der theologischen Forschung beiträgt;
- die Befähigung zur Erforschung einschlägiger Quellen und Dokumente gemäß den methodischen Anforderungen des jeweiligen Faches;
- den kritischen und souveränen Umgang mit wissenschaftlicher Literatur;
- wissenschaftstheoretische und -didaktische Kompetenz;
- die detaillierte Kenntnis der Fragestellungen und Forschungsmethoden im Dissertationsfach sowie im Wahlfach / in den Wahlfächern;
- die Befähigung zur Integration fachspezifischen Wissens in das Gesamt der Theologie;
- die Fähigkeit zum fächerübergreifenden theologischen Diskurs unter Berücksichtigung unterschiedlicher fachspezifischer Methoden und Konzepte;

- die Fähigkeit zur Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen unter Berücksichtigung aktueller Fragen und Probleme;
- die Fähigkeit zur Vermittlung wissenschaftlicher Kenntnisse in unterschiedlichen Bildungskontexten;
- die Fähigkeit zur Übernahme von Leitungsaufgaben in Kirche und Gesellschaft, deren Ausübung selbstständiges theologisches Denken und Arbeiten voraussetzt;
- die Fähigkeit, im gesellschaftlichen und politischen Diskurs theologische Positionen zu formulieren und argumentativ einzubringen.

### **§ 3 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie ist der Abschluss eines fachtheologischen Diplomstudiums oder ein kanonisches Lizentiat der Theologie gemäß Art. 72 lit. b der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie aufgrund des Abschlusses eines anderen gleichwertigen Studiums kann nur erfolgen, wenn dieses inhaltlich und umfangmäßig den in Abs. 1 genannten Studien entspricht. Für die Zulassung von Absolvent/inn/en eines Diplom- oder Masterstudiums der Katholischen Religionspädagogik bzw. von Absolvent/inn/en des Lehramtsstudiums im Unterrichtsfach Katholische Religion, die eine Diplomarbeit an der Katholisch-Theologischen Fakultät verfasst haben, kann das Rektorat gemäß § 60 und § 63 UG 2002 unter Berücksichtigung der kirchlichen Studienvorschriften die Zulassung zum Doktoratsstudium Katholische Theologie mit der Auflage von ergänzenden Prüfungen bzw. Studienleistungen vornehmen. Das Doktoratsstudium Katholische Theologie erfordert ausreichende Kenntnisse der lateinischen und altgriechischen Sprache. Können diese unbeschadet der sonstigen Zulassungsbedingungen nicht nachgewiesen werden, so sind sie im Rahmen der Überprüfung der Gleichwertigkeit der vorangegangenen Studien vorzuschreiben.

(3) Absolventen/Absolventinnen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie wird der akademische Grad Doktor/Doktorin der Theologie, abgekürzt Dr. theol., verliehen.

(4) Personen mit nicht-deutscher Mutter- oder Bildungssprache haben vor Zulassung zum Studium im Rahmen einer Ergänzungsprüfung die für einen erfolgreichen Studienfortgang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen (§ 63 Abs. 10 und 11 UG 2002).

(5) Jeder geforderten Studienleistung ist eine bestimmte Zahl an Punkten nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) zugeteilt. 1 ECTS-Anrechnungspunkt (abgekürzt: ECTS) entspricht der Arbeitszeit von 25 Echtstunden (§ 12 Abs. 1 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen). In der Berechnung des Arbeitspensums einer Studienleistung ist der durchschnittliche Zeitaufwand für alle erforderlichen studienbezogenen Aktivitäten, einschließlich der Anwesenheitszeit in Lehrveranstaltungen (Kontaktstunden), berücksichtigt. Die Kontaktstunde (KStd.) entspricht 45 Minuten.

(6) Lehrveranstaltungstypen (vgl. § 1 Abs. 3 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen):

- Arbeitsgemeinschaften (AG) dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- Konversatorien (KO) sind Lehrveranstaltungen in Form von Diskussionen und Anfragen an die Lehrenden.
- Seminare (SE) dienen der wissenschaftlichen Diskussion. Von den Teilnehmenden werden eigene Beiträge geleistet. Seminare werden in der Regel durch eine schriftliche Arbeit abgeschlossen.
- Privatissima (PV) sind spezielle Forschungsseminare.
- Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der mündlich oder schriftlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Die Prüfungsmethode ist im Curriculum festzulegen.
- Vorlesungen verbunden mit Übungen (VU): Bei diesen sind im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Lehrtätigkeit konkrete Aufgaben und ihre Lösung zu behandeln.

(7) Beschränkung der Plätze in Lehrveranstaltungen und Reihungskriterien:

a) Die Zahl der Plätze in den Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – ist beschränkt.

Die Höchstzahl beträgt

- für Arbeitsgemeinschaften (AG), Seminare (SE), Konversatorien (KO): 25 Plätze;

- für Privatissima (PV): 15 Plätze;

- für Vorlesungen mit Übung (VU): 60 Plätze.

b) Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden im Bedarfsfall in Parallelgruppen angeboten.

c) Ist die Zahl der Anmeldungen trotz Maßnahmen gem. lit. b höher als die Gesamtzahl der verfügbaren Plätze, erfolgt die Aufnahme der Studierenden nach den folgenden Kriterien, die in dieser Reihenfolge anzuwenden sind:

1. Pflichtfach vor Gebundenem Wahlfach vor Freiem Wahlfach;

2. Studierende, die im vorangegangenen Semester auf der Warteliste verblieben sind, werden bei ihrer nächsten Anmeldung vor erstmals angemeldeten Studierenden aufgenommen;

3. Entscheidung durch das Los.

d) Für Studierende in internationalen Austauschprogrammen sowie für Studierende in besonderen Notlagen werden Plätze im Ausmaß von zehn Prozent der verfügbaren Plätze bis zum Beginn der Lehrveranstaltung freigehalten.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Studiendauer des Doktoratsstudiums Katholische Theologie beträgt 6 Semester.

(2) Die Prüfungsfächer des Doktoratsstudiums Katholische Theologie sind:

- Philosophie
- Ethik und Gesellschaftslehre
- Religionswissenschaft
- Alttestamentliche Bibelwissenschaft
- Neutestamentliche Bibelwissenschaft
- Kirchengeschichte
- Patristik und Ökumenische Theologie
- Fundamentaltheologie

- Dogmatische Theologie
- Moralthologie
- Pastoraltheologie und Pastoralpsychologie
- Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie
- Kirchenrecht
- Katechetik und Religionspädagogik

(3) Das Studium umfasst die Erarbeitung der Dissertation, einen Studienteil sowie das abschließende Rigorosum. Der Studienteil besteht aus folgenden Modulen, die in organischer Abstimmung mit der Arbeit an der Dissertation zu absolvieren sind:

Modul	ECTS
<b>Modul A</b> Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul	30
<b>Modul B</b> Pluralität und Einheit theologischer Wissenschaft	12
<b>Modul C</b> Organisation, Präsentation und Kommunikation in wissenschaftlichen Bildungskontexten	9

## § 5 Module und Lehrveranstaltungen des Studiums

Module, Lehrveranstaltungen und weitere Studienleistungen:

	Titel / Lehrveranstaltungen	Typ	ECTS	PF/GWF	KStd.	Sem.
<b>Modul A</b>	<b>Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul</b>					
	4 Forschungsseminare im Dissertationsfach	PV/SE	4 x 6	GWF	4 x 2	1.-6.
	2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich der Dissertation	VO/VU/ SE/PV/ KO/AG	2 x 3	GWF	2 x 2	2.-4.
<b>Modul B</b>	<b>Pluralität und Einheit theologischer Wissenschaft</b>					
	Theologie interdisziplinär und integrativ	PV/SE	6	PF	2	4./5.
	2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei Prüfungsfächern außerhalb des Dissertationsfaches	VO/VU/ SE/PV/ KO/AG	2 x 3	GWF	2 x 2	3.-5.

<b>Modul C</b>	<b>Organisation, Präsentation und Kommunikation in wissenschaftlichen Bildungskontexten</b>					
	Wissenschaft und Forschung im universitären Diskurs	SE	6	GWF	2	5./6.
	Wissenschaft kommunizieren	KO/AG	3	GWF	1	4./5.
<b>Dissertation</b>	siehe § 6					
<b>Rigorosum</b>	siehe § 7		14			

Abkürzungen: ECTS = ECTS-Anrechnungspunkt(e); PF = Pflichtfach; GWF = gebundenes Wahlfach; KStd. = Kontaktstunden; Sem. = empfohlene(s) Semester.

### § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine eigenständige wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen dient und zum Fortschritt der Wissenschaft beiträgt. Sie muss einem der in § 4 Abs. 2 genannten Prüfungsfächer zugeordnet sein (Dissertationsfach). Dies gilt auch für interdisziplinäre Themenstellungen, Projekte im Rahmen fächerübergreifender Forschungsschwerpunkte sowie Dissertationen auf dem Gebiet der theologischen Frauen- und Geschlechterforschung. Die Erarbeitung der Dissertation bildet den Hauptteil des Doktoratsstudiums.

(2) Für die Erarbeitung der Dissertation und ihre Beurteilung ist § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Demgemäß ist zwischen dem/der Betreuer/in und dem/der Studierenden eine „Betreuungsvereinbarung“ gemäß den in Anhang IV beigefügten Regelungen und Formalitäten abzuschließen.

(3) Die/der Studierende hat das Thema und die Erstbetreuerin/den Erstbetreuer der Dissertation der Studiendekanin/dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung, spätestens jedoch im 3. Studiensemester zusammen mit einer Beschreibung des Dissertationsprojektes hinsichtlich der zentralen inhaltlichen Fragestellungen bekannt zu geben. Die Studiendekanin/der Studiendekan entscheidet über die Annahme bzw. die Untersagung des Themas auf der Basis einer Stellungnahme der Erstbetreuerin / des Erstbetreuers. Mindestens einmal pro Semester soll zwischen Dissertant/in und

Erstbetreuer/in ein intensives Betreuungsgespräch stattfinden. Im Lauf des Doktoratsstudiums ist gemäß den Richtlinien der Betreuungsvereinbarung (vgl. Anhang IV und § 27 Abs. 4 u. 5 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen) eine zweite Betreuungsperson in den Erarbeitungsprozess der Dissertation einzubeziehen. Zu den Aufgaben der Betreuer/innen zählen neben der fachlichen und methodischen Begleitung des gesamten Dissertationsprojektes Hilfestellungen zur Vernetzung mit facheinschlägigen Forschungsprojekten und Wissenschaftler/inne/n, zur Eröffnung von Präsentations- und Publikationsmöglichkeiten sowie zur Ermöglichung erster akademischer Lehrerfahrungen.

(4) Im Fall von schwerwiegenden Differenzen zwischen Betreuer/Betreuerin und Dissertant/Dissertantin kann von beiden oder von einem/einer der beiden der Vermittlungsbeirat (vgl. Organisationsplan § 21) angerufen werden.

(5) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades durch Ablieferung eines jeweils vollständigen Exemplars an die Universitätsbibliothek und an die Nationalbibliothek zu veröffentlichen. Anlässlich der Ablieferung ist die Verfasserin/der Verfasser berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Exemplare für längstens fünf Jahre zu beantragen. Die Studiendekanin/der Studiendekan hat diesem Antrag stattzugeben, wenn die/der Studierende glaubhaft macht, dass andernfalls wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der/des Studierenden gefährdet sind.

Darüber hinaus wird dringend empfohlen, die Dissertation in einer facheinschlägig üblichen Form (Monographie) zu publizieren.

## **§ 7 Prüfungsordnung**

(1) Arten der Prüfungen und Rigorosum

Die Prüfungen im Doktoratsstudium Katholische Theologie sind Lehrveranstaltungsprüfungen, welche mündlich und/oder schriftlich abzulegen sind. Den Abschluss des Studiums bildet das Rigorosum, welches eine kommissionelle Prüfung ist. Das Rigorosum beinhaltet die Defensio der Dissertation im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten, eine Prüfung im Fach der Dissertation im Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten, sowie eine Prüfung in einem weiteren Prüfungsfach des Doktoratsstudiums (vgl. § 4 Abs. 2) im Ausmaß von 4 ECTS-Anrechnungspunkten.

Die Beurteilung der Dissertation folgt den Bestimmungen in § 27 Abs. 10 Satzungsteil Studienrechtliche Bestimmungen. Der Prüfungssenat des Rigorosums setzt sich jedenfalls aus der Betreuerin/dem Betreuer der Dissertation, der Zweitbegutachterin/dem Zweitbegutachter sowie einer Vertreterin/einem Vertreter des zusätzlich gewählten Prüfungsfaches zusammen. Die Defensio umfasst eine eigenständige Darstellung der Dissertation durch die Dissertantin/den Dissertanten, und eine Diskussion mit dem Prüfungssenat.

Voraussetzung für die Anmeldung zum Rigorosum ist die vollständige Absolvierung des gesamten Studienteils des Curriculums sowie die positive Beurteilung der Dissertation.

#### (2) Prüfungsverfahren

Es sind die §§ 28-32 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

#### (3) Prüfungsmethode

Vorlesungen werden mit einer schriftlichen oder mündlichen Lehrveranstaltungsprüfung abgeschlossen. Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und weitere Anforderungen, die zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt gegeben werden, abgeschlossen.

#### (4) Wiederholung von Prüfungen

Es ist § 35 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen anzuwenden.

(5) Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden an das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ gemäß den Richtlinien des Europäischen Systems zur Anerkennung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS) (§ 78 Abs. 1 UG 2002).

### **§ 8 Auslandsaufenthalt**

Die Absolvierung eines Auslandsaufenthaltes während des Studiums wird ausdrücklich empfohlen. Auslandsstudien werden nach den Bestimmungen des § 78 UG 2002 anerkannt.

### **§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums**

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Karl-Franzens-Universität Graz folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2009, in Kraft.

### **§ 10 Übergangsbestimmungen**

(1) Studierende, die ihr Doktoratsstudium Katholische Theologie vor In-Kraft-Treten dieses Curriculums begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium gemäß § 124 Abs. 15 UG 2002 bis längstens 30. September 2017 abzuschließen. Wird das Studium bis zum 30. September 2017 nicht abgeschlossen, ist die bzw. der Studierende für das weitere Studium dem Doktoratscurriculum in der jeweils gültigen Fassung zu unterstellen.

(2) Studierende nach dem bisherigen Studienplan sind jederzeit während der Zulassungsfristen berechtigt, sich dem neuen Curriculum zu unterstellen.

(3) Prüfungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Curriculums abgelegt wurden, sind durch das zuständige Organ gem. § 78 UG 2002 und entsprechend der Äquivalenzliste in Anhang III für das neue Curriculum anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind.

## Anhang I: Module: Inhalte, Lernziele und Lehrveranstaltungen

### Modul A: Fachwissenschaftliches Dissertationsmodul (30 ECTS)

4 Forschungsseminare im Dissertationsfach (4 x 6 ECTS)

2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus dem Themenbereich der Dissertation (2 x 3 ECTS)

**Inhalte:** Präsentation und Diskussion der Dissertationsprojekte, facheinschlägiger Themen und Forschungsfragen; spezifische/aktuelle Problemstellungen und Methodenfragen im Dissertationsfach; vertiefende Fragestellungen im Themenbereich der Dissertation.

**Lernziele:** Präsentieren und Argumentieren des eigenen Arbeitsvorhabens, kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen und mit anderen Forschungsprojekten im Dissertationsfach; Erweiterung der fachlichen, methodischen und diskursiven Kompetenzen im Themenbereich der Dissertation; Vertiefung und Reflexion spezifischer und aktueller Problemstellungen im Dissertationsfach; Einüben in den fachwissenschaftlichen Diskurs.

**Kompetenzen und Fertigkeiten:** Fähigkeit zur strukturierten Präsentation und Argumentation des eigenen Dissertationsvorhabens sowie zur konstruktiven Verarbeitung von Kritik und Anregungen; Fähigkeit zum fachwissenschaftlichen Diskurs und zur selbstständigen Vertiefung und Weiterentwicklung inhaltlicher und methodischer Fragestellungen; fundierte Kenntnis des Dissertationsfaches und seiner spezifischen und aktuellen Problemstellungen; konstruktiv-kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen wissenschaftlichen Ansätzen und Themen im Dissertationsfach.

**Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:** Lehrvortrag, Lektüre und Textarbeit, schriftliche Seminararbeiten; Referate und Präsentationen, Argumentation und Diskussion. Es wird empfohlen, die Forschungsseminare zum Teil fächerübergreifend kooperativ zu organisieren.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine

**Häufigkeit des Angebotes:** fortlaufend; begleitend zur Erstellung der Dissertation.

### Modul B: Pluralität und Einheit theologischer Wissenschaft (12 ECTS)

Theologie interdisziplinär und integrativ (6 ECTS)

2 Spezialisierungs-Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei Prüfungsfächern außerhalb des Dissertationsfaches (2 x 3 ECTS)

**Inhalte:** spezielle Themenbereiche unterschiedlicher theologischer Disziplinen; Problemstellungen, die interdisziplinär zu bearbeiten sind; wissenschaftstheoretische und methodologische Fragen betreffend die Theologie und ihre Ausdifferenzierung bzw. ihre außertheologischen Partnerdisziplinen. Die LV „Theologie interdisziplinär und integrativ“ ist verpflichtend in Kooperation von Lehrenden aus mindestens zwei unterschiedlichen Prüfungsfächern zu gestalten.

**Lernziele:** spezialisierende Vertiefung der Kenntnisse in theologischen Disziplinen außerhalb des Dissertationsfaches; Bearbeitung wissenschaftstheoretischer und methodischer Fragen theologischer Forschung, insbesondere unter der Perspektive der Frage nach der Einheit der Theologie und ihrer Funktion für das Volk Gottes; kooperative Analyse und Bearbeitung von interdisziplinären Forschungsfragen.

**Kompetenzen und Fertigkeiten:** Fähigkeit, über die Spezialisierung im Dissertationfach hinaus die Kenntnisse in weiteren theologischen Disziplinen zu vertiefen; Fähigkeit, die Pluralität der theologischen Fächer als Faktum, Herausforderung und als integrative Kraft zu reflektieren und damit umzugehen; Fähigkeit zur aktiven Mitgestaltung offener interdisziplinärer Prozesse und zur eigenen Positionierung bzw. Stellungnahme, Gesprächs- und Urteilskompetenz, methodologisches Bewusstsein.

**Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:** Lehrvortrag, Lektüre und Textarbeit, schriftliche Seminararbeit; Statements, Argumentation und Diskussion.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** keine.

**Häufigkeit des Angebotes:** alle 2-3 Semester.

### **Modul C: Organisation, Präsentation und Kommunikation in wissenschaftlichen Bildungskontexten (9 ECTS)**

Wissenschaft und Forschung im universitären Diskurs (6 ECTS)

Wissenschaft kommunizieren (3 ECTS)

**Inhalte:** Organisation, Präsentation und adäquate Kommunikation in unterschiedlichen wissenschaftlichen Bildungskontexten; Beiträge der Studierenden aus der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin der Dissertation im Rahmen einer wissenschaftlichen Tagung (eigene Fachtagung, Forschungstag Theologie), an deren Organisation die DissertantInnen maßgeblich beteiligt sind; professionelle Präsentation und Kommunikation; Transfer von Forschungsinhalten bzw. wissenschaftlichen Kenntnissen in die Öffentlichkeit v.a. kirchlicher Bildungsarbeit, aber auch in einen weiteren gesellschaftlichen Kontext.

Ein facheinschlägiger Vortrag im Rahmen einer externen wissenschaftlichen Fachtagung oder eine facheinschlägige akademische Lehrverpflichtung im Ausmaß von mindestens 2 Semesterwochenstunden ist für den Studienplanpunkt „Wissenschaft und Forschung im universitären Diskurs“ (6 ECTS) jedenfalls anzuerkennen.

**Lernziele:** Einübung der professionellen Präsentation wissenschaftlicher Inhalte, insbesondere der eigenen Forschung sowohl in der Scientific Community wie in einer breiteren Öffentlichkeit; die Fähigkeit zur gezielten Organisation und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen; die Fähigkeit, komplexe wissenschaftliche Zusammenhänge strukturiert darzustellen, argumentativ zu verteidigen und Kolleg/inn/en anderer Disziplinen bzw. interessierten Laien verständlich zu machen.

**Kompetenzen und Fertigkeiten:** Fähigkeit zur publikumsadäquaten Präsentation eines wissenschaftlichen Beitrags; Kompetenz zum wissenschaftlichen Diskurs mit Fachvertretern und Fachvertreterinnen; selbstständige Organisation einer wissenschaftlichen Veranstaltung; die Fähigkeit zu Moderation und Präsentation in der Scientific Community und in außeruniversitären Bildungskontexten.

**Lehr- und Lernaktivitäten, -methoden:** angeleitetes und selbstorganisiertes Arbeiten in Teams; Referate, Präsentationen, Moderationsübungen; Reflexionseinheiten zur Planung, Durchführung und Nachbereitung wissenschaftlicher Kommunikationsprozesse.

**Voraussetzungen für die Teilnahme:** empfohlen: Teile von Modul A.

**Häufigkeit des Angebotes:** alle 4-5 Semester.

## Anhang II: Musterstudienablauf

Sem.	Lehrveranstaltung (Modul)	ECTS
1.	Forschungsseminar im Dissertationsfach (A)	6
	Spezialisierungs-Lehrveranstaltung aus einem Prüfungsfach außerhalb des Dissertationsfaches (B)	3
2.	Forschungsseminar im Dissertationsfach (A)	6
	Spezialisierungs-Lehrveranstaltung aus einem (weiteren) Prüfungsfach außerhalb des Dissertationsfaches (B)	3
3.	Forschungsseminar im Dissertationsfach (A)	6
	Spezialisierungs-Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich der Dissertation (A)	3
4.	Spezialisierungs-Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich der Dissertation (A)	3
	Theologie interdisziplinär und integrativ (B)	6
	Wissenschaft kommunizieren (C)	3
5.	Forschungsseminar im Dissertationsfach (A)	6
	Wissenschaft und Forschung im universitären Diskurs (C)	6
6.	Rigorosum	14

## Anhang III: Äquivalenzliste

Curriculum <b>alt</b>	(KStd./ECTS)	Curriculum <b>neu</b>	(KStd./ECTS)
Lehrveranstaltungen aus dem Fach, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, im Ausmaß von 4 Semesterwochenstunden (4/8)		2 Forschungsseminare im Dissertationsfach (4/12)	
Lehrveranstaltungen aus einem weiteren gewählten Fach im Ausmaß von 2 Semesterwochenstunden (2/4)		Spezialisierungs-Lehrveranstaltung aus einem Prüfungsfach außerhalb des Dissertationsfaches (2/3)	

Die Äquivalenzliste gilt in beide Richtungen.

## **Anhang IV: Betreuungsvereinbarung**

### **Betreuungsvereinbarung für ein Dissertationsvorhaben an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Als Instrument der Qualitätssicherung in Studium und Lehre werden mit der Betreuungsvereinbarung für alle Fakultäten geltende Mindest-bzw. Minimalstandards für die Qualität und die Betreuungsleistung bei einer Dissertation gesetzt. Den rechtlichen Rahmen gibt § 27 des Satzungsteils Studienrechtliche Bestimmungen vor. Die Bestimmungen, insbesondere die sich daraus ergebenden Ansprüche des/der Studierenden an die Universität oder deren Mitglieder, gelten vorbehaltlich einer gültigen Zulassung des/der Studierenden.

Mit der Vereinbarung werden gegenseitige Verpflichtungen und Ansprüche für Studierende und Betreuende explizit gemacht. Damit sind mehrere Vorteile verknüpft:

Der Arbeitsprozess wird transparenter und erleichtert eine entsprechende Betreuung. Der Fortschritt der Dissertation kann besser unterstützt werden. Zudem kann klargestellt werden, dass das Dissertationsvorhaben ernsthaft betrieben wird. Betreuende werden regelmäßig über den Fortschritt der Dissertation informiert und können so ihre Betreuungsleistung leichter steuern und einteilen. Vormalig mündlich getroffene Vereinbarungen werden nun dokumentiert und können Argumente für Entscheidungen bei der Notenvergabe liefern.

Studierende haben bei der Umsetzung ihres Dissertationsvorhabens Anspruch auf Betreuung. Die Betreuung umfasst zumindest zwei Gespräche pro Semester mit dem/der Betreuer/in der Dissertation sowie Rückmeldung zur abgeschlossenen Dissertation in Form eines Gutachtens. Vor Einreichen der Arbeit bekommen die Studierenden die Möglichkeit, die Dissertation mit dem/der Betreuer/in zu besprechen. Mit ihrer Unterschrift gehen Studierende die Verpflichtung ein, sich gemäß der guten wissenschaftlichen Praxis an Kriterien für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten zu halten, den Kontakt zum/r Betreuer/in aufrecht zu erhalten und regelmäßig vom Fortschritt der Dissertation zu berichten. Sollte der/die Studierende das Dissertationsvorhaben unterbrechen, ist dies dem/der Betreuer/in mitzuteilen. Der/Die Studierende hat der/dem Betreuer/in ein Zurücklegen des Themas zu melden.

Betreuende (Erstbetreuer/in) haben durch diese Vereinbarung den Anspruch, in regelmäßigen Abständen über den Fortschritt der Arbeit informiert zu werden. Die Betreuungsleistung sollte mit einer gemeinsamen Terminplanung beginnen und in der Folge bei Bedarf des/der Studierenden zumindest zwei Gespräche über die Dissertation umfassen.

Zu den Pflichten des/der Betreuer/in gehört die stichwortartige Dokumentation der erfolgten Gespräche. Der/die Zweitbetreuer/in muss nicht von Beginn an feststehen. Er/Sie sollte dem/der betreuten Studierenden während des Dissertationsprozesses jedoch zumindest für ein Gespräch über die Dissertation wie auch für ein Gespräch am Ende der Dissertation zur Verfügung zu stehen.

Die Betreuungsvereinbarung besteht aus zwei Dokumenten, die individuell anzupassen sind.

#### **1. Betreuungsvereinbarung**

Diese ergeht an:

- den/die zuständige/n Studiendekan/in bzw. an das zuständige Dekanat,
- in zweiter Ausfertigung an den/die Studierende/n,
- in dritter Ausfertigung an den/die Betreuer/in.

#### **2. Dokumentation der Betreuung**

Dieser Teil wird von dem/der Betreuer/in dokumentiert. Das Original verbleibt bei dem/der Betreuer/in, der/die Studierende erhält eine Kopie. Er/sie soll darauf die Besprechungstermine und die Gesprächsgegenstände in Stichworten festhalten.

Das Dokument soll nach einem erfolgten Gespräch von beiden Seiten unterschrieben werden.

**Betreuungsvereinbarung für Dissertationen an der**  
 \_\_\_\_\_ **Fakultät der Karl-Franzens Universität Graz**



**Für das Vorhaben vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:**

Erstbetreuer/in:		
Studierende/r:		
Matrikelnummer:		
Studium und Studienkennzahl:		B
eMail u. Tel.-Nr.:		

(Arbeits-)Titel/Thema der Dissertation:
---

Inhalt der betreuten Dissertation in kurzen Stichworten:
--

Eingangsvermerk Dekanat
-------------------------

**Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die Erstbetreuer/in:**

- gemeinsam eine Zeitplanung bis zum Abschluss der Dissertation vorzunehmen.
- dem/der Studierenden für mindestens zwei Betreuungsgespräche pro Semester zur Verfügung zu stehen.
- den/die Studierende/n bei der Modifikation des Konzepts zu unterstützen, sofern sich im Verlauf des Arbeitsprozesses herausstellt, dass das am Beginn vereinbarte Vorhaben nicht realisierbar ist.
- den/die Studierende/n zu motivieren, die Dissertation öffentlich zu präsentieren bzw. ihm oder ihr entsprechende Informationen über Konferenzen oder Tagungen zukommen zu lassen sowie Kontakte zu fach einschlägigen Wissenschaftskolleg/inn/en zu ermöglichen.
- Studierenden beim Publizieren der Dissertation oder einem Teil der Dissertation etwa in Form eines Empfehlungsschreibens oder hinsichtlich der Verlagssuche behilflich zu sein.

**Mit dieser Betreuungsvereinbarung verpflichtet sich der/die betreute Studierende:**

- bis etwa \_\_\_\_\_ 20\_\_ die Fertigstellung der Dissertation anzustreben.
- Besprechungstermine mit dem/der Betreuer/in wahrzunehmen.
- dem/der Betreuer/in im Rahmen der Betreuungsgespräche über den Fortschritt der Dissertation, insbesondere auch über Verzögerungen oder Unterbrechungen zu berichten.
- den/die Betreuer/in über ein Zurücklegen des Themas zu informieren.
- sich beim Verfassen der Dissertation laut § 27 Abs. 8 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung an die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis zu halten.
- die Dissertation (bzw. die Arbeit daran) in geeigneter Form (auf einer Konferenz, im Dissertant/inn/enseminar, im Fachbereich, ...) zu präsentieren.

**Auflösung der Betreuungsvereinbarung**

Bis zur Einreichung der Dissertation ist es jederzeit möglich, die Betreuungsvereinbarung in beiderseitigem Einverständnis aufzulösen. Bei schwerwiegenden Verletzungen der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Pflichten kann der/die Studiendirektor/in bzw. der/die zuständige Studiendekan/in kontaktiert werden.

---

*Datum, Unterschrift Erstbetreuer/in*

---

*Datum, Unterschrift Studierende/r*

---

*Datum, Unterschrift Studiendekan/in*

